

Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln, Claudiusstraße 1, 5000 Köln 1

An den Landtag Nordrhein-Westfalen Ständehaus 4000 Düsseldorf

Claudiusstraße 1 5000 KÖLN 1

Zu erreichen mit den Linien: 15, 16 (Haitestelle Ubierring) 6, 132, 133 (Haltestelle Chlodwigplatz)

Fernsprecher: (0221) 3386374 Durchwahl: (0221) 3386.....

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Köln

den 25. Juni 1987

Betreff Stellungnahme zur geplanten Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 964)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln nimmt zu der beabsichtigten Novellierung in folgenden Punkten (gem. der Textausgabe des Gesetzentwurfes der Landesregierung) Stellung: Nr 23 (zu § 29), Nr 47 (zu § 70) und Nr 50 (zu § 73 b).

Sie fügt außerdem ein Sondervotum des AStA vom 19.5.1987 bei.

## Nr 23 (zu § 29)

Die FHBD leht die Anfügung von Satz 4 an den § 29 ab. Die FHBD hat in weit höherem Maß als die übrigen Hochschulen staatliche Angelegenheiten zu erledigen. Im übrigen sind die von ihr zu erledigenden staatlichen Angelegenheiten großenteils völlig anderer Art als diejenigen, die sonst den Hochschulen obliegen.

Gemeint sind die Aufgaben in der Beamtenausbildung, die der FHBD durch die FHG-Novelle vom 21. Juni 1981 aus guten Gründen übertragen worden sind (§ 73 a Abs. 4 FHG).

1184/2

Diese Übertragung hat zur Folge, daß die FHBD nicht nur – wie ihre Vorgängereinrichtung schon immer – die Ausbildung der Anwärter für die verschiedenen Laufbahnen durchzuführen hat; ihrer Verwaltung obliegt vielmehr außerdem die Auswahl und die Einstellung der Anwärter sowie die Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Prüfung der Anwärter.

Diese Angelegenheiten werden zur Zeit zusammen mit den sonstigen staatlichen Angelegenheiten, wie sie jeder anderen Hochschule auch obliegen, und mit den akademischen Angelegenheiten einheitlich von den Mitarbeitern der FHBD auf Misch-Arbeitsplätzen höchst effizient durchgeführt; die FHBD kommt hierfür mit insgesamt elf Verwaltungskräften aus.

Würden die staatlichen Angelegenheiten im Bereich der Beamtenausbildung zusammen mit den übrigen staatlichen Angelegenheiten einer anderen Hochschule zur gemeinsamen Erledigung übertragen, so müßte man ihre Erledigung aus dem bisherigen Rahmen herausbrechen, d.h. aus dem engen Sachzusammenhang, in welchem sie bisher zusammen mit den nichtstaatlichen Angelegenheiten auf Misch-Arbeitsplätzen erledigt werden. Die beamtenrechtlichen Entscheidungen (staatliche Angelegenheiten), die bei der Durchführung der Beamtenausbildung erforderlich sind, sind eng mit inhaltlichen, fachlichen Fragen der Ausbildung verknüpft; so muß eine Abspaltung der Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an derer Stelle entweder zu unsachgemäßen Ergebnissen führen oder zur Folge haben, daß eine nicht für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Stelle in die Ausbildung hineinregiert oder fachliche Entscheidungen präjudiziert.

Die Folgen einer Anwendung des geplanten § 29 S. 4 auf die FHBD lassen sich stichwortartig zusammenfassen:

- 1. höherer Verwaltungsaufwand,
- 2. längere Erledigungszeiten,
- 3. Häufung unsachgemäßer Entscheidungen bzw. unbefriedigende und hinderliche Rückwirkungen auf die der FHBD verbliebenen Verwaltungsaufgaben im Bereich nichtstaatlicher Angelegenheiten,
- 4. sachfremde Einflüsse auf fachliche Entscheidungen.

Die FHBD lehnt die vorgesehene Regelang nicht nur wegen der genannten erheblichen Nachteile für die Verwaltungsprxis und die gesamte Ausbildung ab, sondern auch aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen; sie hält die Regelung für unvereinbar mit den §§ 58 und 62 HRG:

## Sie verstößt

- a) gegen das zwingende Prinzip der Einheitsverwaltung
   (§ 58 Abs. 3 HRG),
- b) gegen das Selbstverwaltungsrecht (§ 58 Abs. 1 HRG),
- c) gegen das Prinzip der Allzuständigkeit der Verwaltung (§ 62 Abs. 1 S. 2 HRG),
- d) gegen den Grundsatz, daß es nur einen leitenden Verwaltungsbeamten in der Hochschule gibt (§ 62 Abs. 4 HRG).

Die bisherige konsequente Beachtung dieser vier bundesrechtlichen Grundsätze hat eine reibungslose, effiziente und sehr wirtschaftliche Erledigung aller Verwaltungsaufgaben der FHBD gewährleistet.

Als Beleg für diese allgemeine Aussage sei auf ein Beispiel aus der allerjüngsten Zeit hingewiesen. Im Rahmen
des Technologieprogramms ist von der FHBD ein Grundstock
des kommunikationstechnischen Instrumentariums für ein
praxisbezogenes Studium an der FHBD in einer Weise beschafft worden, die der fachlich spezialisierten Verwaltung
alle Ehre macht, die der Verwaltung einer großen anderen
Hochschule nur unter viel größerem Aufwand gelungen wäre eine Erfahrung, die in vollem Umfang heutigen organisationstheoretischen Erkenntnissen entspricht.

## Nr 47 (zu § 70)

Das vorgesehene Zustimmungserfordernis bei allen Stellenbesetzungen erschwert die Arbeit vor Ort ganz erheblich und führt zu Restriktionen, die durch die HRG-Novelle überhaupt nicht erforderlich geworden sind.

## Nr 50 (zu § 73 b)

Da die FHBD 21 Professorenstellen hat, wird die im Gesetzentwur vorgesehene Zahlenrelation im Konvent als zu hoch angesehen. Es sollte bei dem schon in einer früheren Stellungnahme vorgeschlagenen Zahlenverhältnis 9:4:4 verbleiben.

(Prof. Dr Plassmann)

Plamiani

1184/31

An das
Rektorat der FHBD PR
- im Hause - K
3 HIUWBO HBIMBIOOK

Köln, den 19.5.87

Betrifft: Stellungnahme der Studentenvertreter der FHBD in Köln zur Novellierung des Fachhochschulgesetzes NRW, Stand Feb. 1987

Sehr geehrte Herren,

die Studentenvertreter der FHBD in Köln sprechen sich gegen die Novellierung des §17 Abs. 3 und Abs. 5 aus.

Wir plädieren für die Beibehaltung der Anzahl von drei Vertretern aus der Gruppe der Studenten im Senat und die Erhaltung des §17 Abs. 5, in dem die angemessene Vertretung der Fachbereiche im Senat geregelt ist.

Der §19 Abs. 2 sollte in seiner bisherigen Fassung bestehen bleiben, der novellierte §73b Abs. 2 sollte gestrichen werden, da eine weitere Verringerung dem Kontingente an Sitzen, die den Vertretern der Gruppe der Studenten bisher im Senat und Konvent zugestanden werden, eine Einschränkung des Mitbestimmungs-rechtes der Studentenschaft darstellen würde. Dies lehnen wir entschieden ab.

Mit freundlichem Gruss,

i.A. des AStA Nold Mull

i.A. der stud. Senatsmitglieder

Andrea Silien